

Rechtswidrige Miet-Richtwerte bei Hartz IV – Sozialgerichtsurteile und Betroffenheit

Zusammenfassung:

Sozialgerichtsurteile allein aus dem Jahr 2020 zeigen, dass zehntausende Hartz-IV-BezieherInnen direkt oder indirekt von zu niedrigen Richtwerten für Miete und Heizung betroffen waren. Viele von ihnen haben zu Unrecht nicht ihre volle Miete erhalten und mussten diese Wohnkostenlücke aus dem Regelsatz zahlen.

Im Detail:

Wie hoch die Miete und die Heizkosten bei Hartz IV sein dürfen, wird kommunal festgelegt. Für dieses Berechnungsverfahren der Wohnkosten (juristisch: „Kosten der Unterkunft und Heizung“ bzw. KdUH) gibt es nur sehr allgemeine gesetzliche Vorgaben, deshalb war das Problem lange Zeit ein Dauerbrenner an Sozialgerichten. Es ist auch jetzt noch nicht gelöst, stattdessen werden rechtliche Unklarheit und kommunale Engpässe oft auf dem Rücken von Hartz-IV-BezieherInnen ausgetragen.

Die Recherche der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags¹ zeigt, dass allein im Jahr 2020 Sozialgerichte in 24 Fällen rechtswidrige Richtwerte feststellten. „Rechtswidrig“ bedeutet: zu niedrig, denn schon aus Spargründen setzen Kommunen keine zu hohen Werte fest, und Hartz-IV-BezieherInnen würden nicht dagegen klagen. Die Urteile betrafen acht Städte bzw. Kreise zu unterschiedlichen Zeiträumen zwischen 2014 und 2020. Dort lebten mehrere zehntausend Hartz-IV-BezieherInnen. Sie alle waren direkt oder indirekt von den zu niedrigen Richtwerten betroffen, nicht nur die KlägerInnen.

Direkt betroffen waren diejenigen, die konkret zu wenig Hartz IV erhalten haben: Das sind Hartz-IV-BezieherInnen, denen im betreffenden Zeitraum nicht die vollen Wohnkosten gezahlt wurden („Wohnkostenlücke“), weil ihre Miete und/oder die Heizkosten die Richtwerte überschritten. Sie hätten also Anspruch auf höhere Leistungen gehabt; eventuell hätten sie sogar die vollen Wohnkosten erhalten.

Aber auch die anderen Hartz-IV-BezieherInnen – die ihre vollen Wohnkosten erstattet bekommen haben – sind indirekt von den rechtswidrigen Richtwerten betroffen: Sie haben sich möglicherweise an den zu niedrigen Richtwerten orientiert, auf einen Umzug verzichtet oder übermäßig sparsam geheizt.

Die Urteile beziehen sich teilweise nur auf bestimmte Aspekte, z.B. nur auf bestimmte Haushaltsgrößen. Auch hier liegt die Vermutung nahe, dass weitere Teile des Konzepts ebenfalls fehlerhaft waren, sodass alle Hartz-IV-Haushalte betroffen waren.

Diese Fälle sind nur ein kleiner Ausschnitt von rechtswidrigen Richtwerten, denn sie basieren nur auf Urteilen aus dem Jahr 2020, die in der Datenbank juris veröffentlicht wurden. Wenn man noch weiter recherchieren würde, würde man noch zahlreiche weitere Sozialgerichtsentscheidungen finden, in denen Konzepte für Wohnkosten als rechtswidrig erkannt wurden.

¹ WD 6-074-21 – Übersicht: Sozialgerichtliche Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit ‚schlüssiger Konzepte‘ im Jahr 2020 (nicht veröffentlicht)

Tabelle: Rechtswidrige KdUH-Richtwerte, betroffene Personenzahl und Wohnkostenlücke

Die folgende Tabelle listet auf, wie viele Personen direkt oder indirekt von den rechtswidrigen Richtwerten betroffen waren, weil sie zum betreffenden Zeitpunkt an den jeweiligen Orten in Hartz-IV-Haushalten (juristisch: „Bedarfsgemeinschaften“) lebten.

Die Tabelle zeigt außerdem den Anteil der Hartz-IV-Haushalte, die an dem betreffenden Ort nicht ihre vollen Wohnkosten erstattet bekommen haben, bei denen also eine Wohnkostenlücke bestand. Diese Haushalte hätten bei rechtmäßigen Richtwerten höhere Leistungen, eventuell sogar die volle Miete, erhalten. Die Wohnkostenlücke wäre also geringer ausgefallen oder sogar weggefallen. Wenn diese Hartz-IV-BezieherInnen nicht selbst auf höhere Wohnkosten geklagt haben, können sie eine Korrektur nur für ein Jahr nachträglich beantragen. Für Zeiträume, die länger zurück liegen, bleibt es bei einer rechtswidrigen Wohnkostenlücke.

Nicht enthalten sind zwei Urteile, bei denen die betreffenden Orte in der veröffentlichten Version anonymisiert waren (Stadt im Sozialgerichtsbezirk Augsburg, Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20.5.2020 – S 11 AS 863/19, sowie Stadt im Sozialgerichtsbezirk Nürnberg, Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 6.10.2020). Hier konnte nicht festgestellt werden, wie viele Personen möglicherweise betroffen waren und wie groß die Wohnkostenlücke war.

Kreis/Stadt	Betroffener Zeitraum (Sozialgerichts-Entscheidung)	Betroffene²	Monatliche Wohnkostenlücke pro Hartz-IV-Haushalt³	Anteil der Hartz-IV-Haushalte mit Wohnkostenlücke⁴
Landkreis Hildesheim	Juni-November 2014 (SG Hildesheim, Urteil vom 11.9.2020 – S 26 AS 816/18)	22.101	60 Euro	32 %
Landkreis Jerichower Land	Oktober 2019-März 2020 (SG Magdeburg, Urteil vom 3.6.2020 – S 16 AS 280/20)	6.279	57 Euro	26 %
Landkreis Harz	Juni-November 2018 (SG Magdeburg, Urteil vom 17.6.2020 – S 16 AS 2296/18)	16.865	57 Euro	33 %

² Mitglieder von SGB-II-Bedarfsgemeinschaften laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Eckwerte der Grundsicherung SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter“ jeweils für den ersten Monat im betroffenen Zeitraum, https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524052&topic_f=traeger-zr-hr-traeger, abgerufen am 26.10.2021

³ Durchschnittliche Wohnkostenlücke pro Bedarfsgemeinschaft mit Unterkunftsart Miete und mit Wohnkostenlücke im betreffenden Jahr, bei jahresübergreifenden Zeiträumen im ersten Jahr (sofern verfügbar), laut Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfragen der LINKEn zur Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen (BT-Drs.19/13029) sowie zur Wohnkostenlücke 2020 (BT-Drs. 19/31600)

⁴ Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftsart Miete an allen Bedarfsgemeinschaften mit Unterkunftsart Miete laut Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der LINKEn zur Bilanz von Hartz IV für eingesparte Sozialleistungen (BT-Drs.19/13029) sowie zur Wohnkostenlücke 2020 (BT-Drs. 19/31600)

	September 2017- August 2018 SG Magdeburg, Urteil vom 14.9.2020 – S 20 AS 3691/17	18.086	57 Euro	32 %
	September 2018- Januar 2019 Magdeburg, Urteil vom 14.9.2020 – S 20 AS 2931/18	16.412	57 Euro	33 %
	Mai-Oktober 2014 (SG Magdeburg, Urteil vom 13.11.2020 – S 5 AS 213/15)	23.946	-	-
	November 2016- April 2017 SG Magdeburg, Urteil vom 13.11.2020 – S 5 AS 2702/17	19.261	53 Euro	27 %
Salzlandkreis	Dezember 2013-Mai 2014 (SG Magdeburg, Urteil vom 9.7.2020 – S 14 AS 720719 WA)	28.685	51 Euro	30 %
Landkreis Ostprignitz- Ruppin	September 2015- April 2016 (SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 16.11.2020)	11.030	76 Euro	15 %
	Mai-Oktober 2016 (SG Neuruppin, Gerichtsbescheid vom 17.11.2020 – S 26 AS 975/16)	10.736	70 Euro	11 %
Landkreis Limburg- Weilburg	Mai 2019-Februar 2020 (SG Wiesbaden, Urteil vom 15.5.2020 – S 5 AS 565/19)	10.878 (05/2019)	73 Euro	20 %

Forderungen der Fraktion DIE LINKE:

DIE LINKE. im Bundestag hat schon 2018 gefordert, die Wohnkostenlücke zu schließen und die Kosten der Unterkunft existenzsichernd zu gestalten. Sie hat dafür zahlreiche genauere gesetzliche Vorschläge gemacht, die im gleichlautenden Antrag auf BT-Drs. 196526 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/065/1906526.pdf>) zu finden sind.